



**Studienordnung für den Master-Studiengang
Kommunikationswissenschaft
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 2. Oktober 2006**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-46.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|------|---|---|
| § 1 | Geltungsbereich..... | 3 |
| § 2 | Studienbeginn..... | 3 |
| § 3 | Studiendauer | 3 |
| § 4 | Zulassungsvoraussetzungen/ Sprachkenntnisse..... | 3 |
| § 5 | Ziele des Studiums | 4 |
| § 6 | Inhalte und Aufbau des Studiums im Master-Studiengang „Kommunikationswissenschaft“ | 5 |
| § 7 | Prüfungen | 6 |
| § 8 | Studienfachberatung..... | 6 |
| § 9 | Masterarbeit..... | 7 |
| § 10 | In-Kraft-Treten | 7 |
| | Anhang: Liste der Fächer mit Ergänzungsmodulen (vgl. § 6 Abs. 4) | 8 |

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studienordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des nicht-konsekutiven Studiengangs MA „Kommunikationswissenschaft“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Studienbeginn

Der Master-Studiengang „Kommunikationswissenschaft“ wird im Wintersemester aufgenommen.

§ 3 Studiendauer

- (1) ¹Das Studium der „Kommunikationswissenschaft“ besteht aus einem viersemestrigen Master-Studiengang. ²Das Studium kann auch berufsbegleitend abgeleistet werden. ³Bei einer Studienleistung von 50 % pro Semester verlängert sich die Regelstudienzeit auf acht Semester.
- (2) ¹Das Studium des MA „Kommunikationswissenschaft“ umfasst mindestens 120 ECTS-Punkte. ²Hiervon entfallen auf die MA-Abschlussarbeit 30 ECTS-Punkte. ³Je Semester sind durchschnittlich 30 ECTS-Punkte bzw. im Falle eines berufsbegleitenden Studiums sind je Semester durchschnittlich 15 ECTS-Punkte zu erwerben. ⁴Die MA-Abschlussarbeit wird in der Regel im vierten MA-Fachsemester verfasst.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen/ Sprachkenntnisse

- (1) ¹Die Zulassung zum Master-Studiengang „Kommunikationswissenschaft“ setzt ein mindestens sechswöchiges Praktikum im Medien- bzw. PR-Bereich einer kulturellen oder wissenschaftlichen Einrichtung, einer Partei, eines Verbands oder eines privatwirtschaftlichen Unternehmens vor Aufnahme des Studiums voraus. ²Das Praktikum sollte nicht länger als drei Jahre zurückliegen.
- (2) ¹Der Master-Studiengang „Kommunikationswissenschaft“ setzt Kenntnisse in mindestens zwei lebenden Fremdsprachen voraus: eine davon muss Englisch sein. ²Die Kenntnisse in der ersten lebenden Fremdsprache sind mit

mindestens fünfjährigem Schulunterricht, die der zweiten lebenden Fremdsprache mit mindestens dreijährigem Schulunterricht nachzuweisen.

- (3) ¹Die erste Fremdsprache kann durch Besuch eines Fremdsprachenkurses mit qualifiziertem Leistungsnachweis im Umfang von 12 SWS nachgewiesen werden. ²Die zweite Fremdsprache kann durch Besuch eines Fremdsprachenkurses mit qualifiziertem Leistungsnachweis im Umfang von 6 SWS nachgewiesen werden.
- (4) ¹Der Master-Studiengang „Kommunikationswissenschaft“ setzt ein einschlägiges, abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Universität oder Fachhochschule voraus. ²Als einschlägig gelten Studien, wenn der Abschluss in Kommunikations-, Publizistik-, Medienwissenschaft, Journalistik, sozialwissenschaftlich-ökonomischen, historischen oder philologischen Wissenschaften erworben wurde. ³Über Zweifelsfälle entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber müssen einen Hochschulabschluss mit der Note von „2.0“ oder besser nachweisen. ²Es findet ein Eignungsfeststellungsverfahren unter Leitung der Professorinnen und Professoren des Studiengangs statt.
- (6) Wird die Zulassung zu einer berufsbegleitenden Ableistung des Studiums angestrebt, so ist der Nachweis über eine regelmäßige Erwerbstätigkeit (im Umfang von wenigstens der Hälfte der Regelarbeitszeit) durch Vorlage eines Arbeitsvertrags zu erbringen.

§ 5 Ziele des Studiums

- (1) Der Master-Studiengang „Kommunikationswissenschaft“:
- führt innerhalb von vier Semestern zu einem spezialisierten Studienabschluss;
 - vertieft mit Schwerpunktsetzungen in den Bereichen „Mediengeschichte und Medieninnovation“ bzw. „Organisationskommunikation und Kommunikationsökonomie“ die kommunikationshistorische und -ökonomische Ausbildung.
- (2) Der Master-Studiengang richtet sich an Absolventinnen und Absolventen zweier Ausbildungsrichtungen:
- mit Abschlüssen in kommunikations-, publizistik-, journalistik-, medienwissenschaftlichen und philologischen Studiengängen;
 - mit Abschlüssen in Studiengängen der Sozial-, Wirtschafts- oder Geschichtswissenschaften.
- (3) Das Ziel des Studiengangs wird erreicht durch das Studium von einem Basis-Modul (Modul I), zwei vertiefenden Modulen und einem Ergänzungsmodul:
- Modul I: Systematische Kommunikationswissenschaft

- Modul II: Kommunikations- und Mediengeschichte
- Modul III: Organisationskommunikation und Kommunikationsökonomie
- Ergänzungsmodul: importiert aus dem Angebot eines weiteren Fachs an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 6 Inhalte und Aufbau des Studiums im Master-Studiengang „Kommunikationswissenschaft“

- (1) Der Master-Studiengang „Kommunikationswissenschaft“ besteht aus dem Studium der folgenden Module:
 - Modul I: Systematische Kommunikationswissenschaft
 - Modul II: Kommunikations- und Mediengeschichte
 - Modul III: Organisationskommunikation und Kommunikationsökonomie
 - Ergänzungsmodul: importiert aus dem Angebot eines weiteren Fachs an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) Die am Master-Studiengang „Kommunikationswissenschaft“ lehrenden Dozentinnen und Dozenten kennzeichnen in ihrem Lehrangebot die Zuordnung der jeweiligen Lehrveranstaltung zu den entsprechenden Modulen.
- (3) ¹Die für den Erwerb des MA-Grades nachzuweisenden mindestens 120 ECTS-Punkte sind gleichmäßig über die vier Semester zu verteilen. ²Die MA-Abschlussarbeit ist in der Regel im vierten Semester zu verfassen.
- (4) Die Module setzen sich wie folgt zusammen:
 - Das Modul I (Basis-Modul) umfasst für Studierende, die keinen ersten Hochschulabschluss in Kommunikations-, Publizistik-, Journalistik-, Medienwissenschaft oder philologischen Wissenschaft vorweisen können, mindestens 20 ECTS-Punkte.
 - Mindestens zwei Seminare und mindestens eine Vorlesung mit Klausur sind verpflichtend. Die Veranstaltungen des Basis-Moduls sind im ersten bis zweiten Fachsemester des Master-Studiengangs zu besuchen und sollen den gleichmäßigen Kenntnisstand der Studierenden gewährleisten.
 - In den Modulen II und III sind jeweils mindestens 20 ECTS-Punkte zu erwerben. In jedem Modul sind mindestens eine Vorlesung mit Klausur und mindestens zwei Seminare erfolgreich zu studieren.
 - Der Schwerpunkt wird ergänzt durch ein Modul, das aus einschlägigen Veranstaltungen benachbarter Fächer mit Exportmodulen besteht. Die Fächer sind der Liste im Anhang der Studienordnung zu entnehmen.
 - Der Umfang des Ergänzungsmoduls beträgt in der Regel 10 bis 20 ECTS-Punkte und richtet sich nach den Anforderungen, die in der Studien- bzw. Prüfungsordnung des exportierenden Fachs festgelegt sind.
 - Die Veranstaltungen der Module II und III werden zwischen dem ersten und dritten Fachsemester besucht.

(5) Von den erforderlichen 120 ECTS-Punkten entfallen:

| | Veranstaltung | ECTS | Anzahl | Modul-Summe |
|--------------------|---------------|------|--------|-----------------|
| Modul I | V | 6 | 1 | |
| | S | 6 | 1 | |
| | S | 8 | 1 | 20 (mind.*) |
| Modul II | V | 6 | 1 | |
| | S | 6 | 1 | |
| | S | 8 | 1 | 20 (mind.) |
| Modul III | V | 6 | 1 | |
| | S | 6 | 1 | |
| | S | 8 | 1 | 20 (mind.) |
| MA | | 30 | 1 | 30 |
| Wahlpflichtbereich | | | | 10/30 (mind.**) |
| Ergänzungs-Modul | | | | 10-20 |
| Summe | | | | 120 |

* ¹Studierende, die einen ersten Hochschulabschluss in einem verwandten Fach (Journalistik-, Kommunikations-, Medien-, Publizistikwissenschaft) besitzen, brauchen das Modul I nicht vollständig zu belegen. ²Eine Vorlesung des Moduls I ist in jedem Fall verpflichtend.

** ¹Studierende, die keinen ersten Hochschulabschluss in einem verwandten Fach (Journalistik-, Kommunikations-, Medien-, Publizistikwissenschaft) vorweisen können, belegen im Wahlpflichtbereich in den Modulen I bis III Veranstaltungen im Wert von mindestens 10 ECTS-Punkten. ²Studierende, die einen ersten Hochschulabschluss in einem verwandten Fach besitzen und auf Komplettierung des Moduls I verzichten, belegen im Wahlpflichtbereich in den Modulen I bis III Veranstaltungen mit mindestens 30 ECTS-Punkten.

(6) Näheres regelt das Modulhandbuch „Kommunikationswissenschaft“.

§ 7 Prüfungen

Die Prüfungen des Master-Studiengangs „Kommunikationswissenschaft“ finden studienbegleitend statt.

§ 8 Studienfachberatung

Die Studienfachberatung wird in Verantwortung der Professorinnen und Professoren des Master-Studiengangs „Kommunikationswissenschaft“ durchgeführt.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die MA-Abschlussarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse im Bereich der „Kommunikationswissenschaft“ verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.
- (2) ¹Das Thema der MA-Abschlussarbeit ergibt sich aus den Themen eines Moduls. ²Das Thema der MA-Arbeit sollte spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter gemäß § 16 Abs. 3 APO vereinbart werden. ³Die Voraussetzungen zur Zulassung zur MA-Arbeit nach Maßgabe des § 32 der FPO für den Master-Studiengang Kommunikationswissenschaft müssen gegeben sein. ⁴Das Thema der MA-Arbeit spezifiziert den kommunikationswissenschaftlichen Abschluss.
- (3) ¹Die MA-Arbeit wird im vierten Fachsemester verfasst. ²Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. ³Die MA-Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Monaten zu bewerten. ⁴Sie gilt als angenommen, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang: Liste der Fächer mit Ergänzungsmodulen (vgl. § 6 Abs. 4)

Anglistik
Germanistik
Romanistik
Slavistik
Medieninformatik

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Juni 2005 und 31. Mai 2006 sowie der Eilentscheidung der Universitätsleitung vom 7. September 2006.

Bamberg, 2. Oktober 2006

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 2. Oktober 2006 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Oktober 2006.